
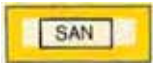


**Textliche Festsetzungen:**

1. Innerhalb der Versorgungsfläche (Wasserwerk) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu II Vollgeschossen und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,2 zulässig.
2. Innerhalb der Grünfläche (Öffentliche Grünanlage mit Wanderweg) sind in dem blau gekennzeichneten Bereich (  ) östlich der Straße „Grendtor“ gemäß § 31 Abs. 1 BBauG eine Ausflugs-gaststätte mit Zubehöreinrichtungen bis zu II Vollgeschossen und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,5 als Ausnahme zulässig.

**Kenntlichmachung:** gemäß § 10 Abs.1 StBauFG



Grenze des förmlich festgestellten Sanierungsgebietes  
Bekanntmachung der Satzung und Genehmigung am 11.1.1974



Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen